## Interpellation Nr. 96 (Oktober 2019)

19.5407.01

betreffend verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital Basel und dem Bethesda Spital in der Orthopädie

In einer gemeinsamen Medienmitteilung von Ende Juni 2019 haben die beiden Spitäler verlauten lassen, dass ab 2020 am Bethesda Spital elektive und ambulante Eingriffe durchgeführt werden, während am USB Traumatologie, Intensiv- und Notfallmedizin konzentriert werden. Von der verstärkten Zusammenarbeit erwarten beide Spitäler eine qualitativ hochstehende, effiziente und intergierte orthopädische Versorgung in der Gesundheitsregion Nordwestschweiz.

Was prima vista als sinnvolles Vorgehen erscheint, wirft beim genaueren Hinsehen doch einige Fragen auf, welche weitergehende Erläuterungen bedürfen.

Der Standort am Bethesda Spital wurde vor fünf Jahren temporär aufgebaut, weil am USB auf Grund der Umbauten der Chirurgie wenig Operations-Kapazitäten bestanden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten am USB stellt sich nun aber vorab die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage an dieser Kooperation festgehalten werden kann.

Denn die neue Kooperation sieht eine Aufteilung im Bereich Orthopädie vor, obwohl einzig beim USB ein vollumfänglicher Leistungsbereich für die Orthopädie (BEW1 bis BEW11) besteht

- 1. Wie begründet der Regierungsrat den Verstoss gegen den Leistungsauftrag des USB und gegen die Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung?
- 2. Wieso können im Bethesda Spital via USB Orthopädie-Leistungen zu Lasten der Grundversicherung erbracht werden, obwohl ein entsprechender Leistungsauftrag im bzw. für das Bethesda Spital fehlt?

Sofern ein Spital, im vorliegenden Fall das USB, einen Leistungsauftrag an mehreren Standorten und bei resp. durch einen anderen Leistungserbringer erfüllen will, so müsste dies gesetzlich wohl vorgesehen und im Leistungsauftrag entsprechend festgehalten sein.

- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Kooperation zwischen dem USB und dem Bethesda Spital?
- 4. Sind die beiden Spitäler überhaupt ermächtigt, einen solchen Kooperationsvertrag einzugehen, welcher gegen die standortgebundene Erbringung der Leistung und somit gegen den Leistungsauftrag verstösst?
- 5. Hat der Regierungsrat einen solchen Vertrag genehmigt?
- 6. Sofern der Regierungsrat einen solchen Vertrag als rechtsungültig erachtet, gedenkt er dagegen einzuschreiten?
- 7. Auf welche kantonale Rechtsgrundlage stützt sich der Regierungsrat, falls im vorliegenden Fall nicht von einer Kooperation zwischen USB und Bethesda Spital ausgegangen werden muss sondern es sich um z.B. um eine Zweigniederlassung des USB handelt?
- 8. Sofern es sich um eine Zweigniederlassung handelt und dies ggf. auch in der Vergangenheit im Rahmen der bereits erfolgten Zusammenarbeit als solche betrachtet wurde, wie sahen bzw. sehen die vertraglichen und finanziellen Konditionen aus zwischen USB und Bethesda Spital für die Abgeltung der zu erbringenden Leistungen?
- 9. Gemäss der gemeinsamen Mitteilung über die künftige Kooperation stellt das USB das gesamte ärztliche Personal (exkl. Anästhesie), die notwendigen Mitarbeitenden für die Administration sowie den Einkauf der Implantate. Wie erfolgt die Abrechnung der Leistung, welche durch das Bethesda Spital erbracht wird (Infrastruktur, Pflege, Anästhesie, Rehab, Physio etc.)?
- 10. Wird das aktuelle ärztliche Personal des Bethesda Spitals im Bereich Orthopädie neu durch das USB angestellt und wenn ja, zu welchen Konditionen? Falls nein, wie geht man mit den noch bestehenden Arbeitsverhältnissen um?

Falls nun Leistungen im Rahmen der geplanten Kooperation durch das USB im Bethesda Spital

erbracht würden, für welche letzteres jedoch keinen entsprechenden Leistungsauftrag hat, so bestünde die Gefahr, dass Krankenkassen diese Leistungen zurückfordern könnten.

11. Müsste der Kanton Basel-Stadt bzw. das USB die Kosten zu 100% übernehmen, falls ein Gericht zum Schluss käme, dass die Leistungserbringung durch das Bethesda Spital auf Grund des fehlenden Auftrags für die Orthopädieleistung unrechtmässig ist?

Wenn für die Leistungserbringung durch das USB am Standort Bethesda die höhere Baserate zur Anwendung gelangt, hätte dies zur Folge, dass gleiche elektive Orthopädie-Eingriffe, durchgeführt an zwei privaten Spitälern, unterschiedliche Kosten für die Prämien und die Steuerzahler verursachen.

12. Wie begründet in diesem Fall der Regierungsrat die Rechtmässigkeit unterschiedlicher Tarife für gleiche Leistungen, wenn diese durch resp. in zwei privaten Spitälern durchgeführt würden?

Fallzahlen wie auch Mindestfallzahlen sind gemäss der Spitalliste pro Spital und Operateur auszuweisen und zu erbringen.

- 13. Wie können diese notwendigen (Mindest)Fallzahlen erreicht werden, insbesondere beim USB, wenn diese neu auf zwei Spitäler aufgeteilt werden?
- 14. Sieht der Regierungsrat Lücken in der Patientenversorgung bei der Orthopädie, welche durch diese Kooperation behoben werden?
- 15. Welche Massnahmen sind bei der geplanten Kooperation getroffen worden, um eine angebotsinduzierte Mengenausweitung zu verhindern?

Gemäss dem Staatsvertrag zu Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung sind diese Aufgaben neu gemeinsam mit dem Kanton Basellandschaft umzusetzen.

- 16. Wurde eine vorgängige Stellungnahme von Baselland zur Kooperation des USB mit dem Bethesda Spital eingeholt?
- 17. Was passiert mit der Kooperation, falls Baselland diese nicht anerkennt und die Aufnahme in die gemeinsam Spitalliste verweigern würde?

Christian C. Moesch